

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 31 (1880)

Rubrik: Vereinsangelegenheiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mehrere Jahre nach einander intensiv fortsetzt, dagegen erholen sich die Bäume und Bestände rasch, sobald sie nur ein oder zwei Jahre in hohem Grade gelitten haben.

Interlaken, 21. Oktober 1879.

Fr. Marti, Revierförster.

Vereinsangelegenheiten.

Behufs Vorbereitung der Vollziehung der Beschlüsse der Forstvereinsversammlung in Neuenburg hielt das ständige Komite am 15. November 1879 in Bern eine Sitzung, in der folgende Beschlüsse gefaßt wurden:

1. Das forstliche Versuchswesen betreffend: Es ist darauf hinzuwirken, daß den Kantonen in der das Versuchswesen leitenden Kommission eine stärkere Vertretung eingeräumt, dem Leiter desselben eine unabhängigere Stellung angewiesen und vom Bund ein größerer Theil der aus den meteorologischen Beobachtungen erwachsenden Kosten übernommen werde als im Programm des Departements des Innern vorgesehen ist. Diese Angelegenheit soll der in Interlaken zur Förderung der Einführung des Versuchswesens gewählten Kommission zur Besprechung und Beschlußfassung unterbreitet werden.

2. Die Einführung einer einheitlichen Prüfung der Kandidaten für den Staatsforstdienst betreffend: der Motionssteller, Herr Oberförster Schnyder in Bern, sei einzuladen, dem ständigen Komite eine dießfällige Vorlage zu machen, dieses habe dieselbe zu berathen, sie der in Aussicht genommenen Delegirten-Versammlung und sodann den Kantonsregierungen vorzulegen und endlich den Abschluß eines Vertrages zur Einführung gemeinschaftlicher Prüfungen anzubahnen. Gleichzeitig soll auf die Ermöglichung und Regulirung der zu verlangenden einjährigen praktischen Vorbereitung für das Examen Bedacht genommen werden.

3. Die in Neuenburg vom Verein festgestellten Minimalforderungen für die Vermessung der Gebirgswaldungen seien durch Landolt in eine zur Vorlage an die Delegirtenversammlung und die Kantonsregierungen geeignete Form zu bringen.

4. Rückfichtlich der schon in Interlaken und dann wieder in Neuenburg besprochenen Wünschbarkeit einheitlicher Vorschriften für die Aufstellung der provisorischen Wirthschaftspläne wurde nach Vorlage eines Kreis-schreibens des eidgenöss. Departements für Handel und Landwirthschaft,

in dem dasselbe die Kantonsregierungen auffordert, die dießfälligen Verhältnisse zu ordnen, seine Mitwirkung zur Erlassung einheitlicher Vorschriften aber ablehnt, beschlossen: Es sei das Departement zu ersuchen, den Kantonsregierungen zu gestatten, das Kreis Schreiben so zu deuten, daß sie selbst nur Vorschriften für die Organisation zu geben, eine Anleitung zur Ausführung des technischen Theils der Aufgabe aber vom Departement erwarten dürfen.

Gleichzeitig wurde Herr Fankhauser, Sohn, eingeladen, einen Entwurf zu einer Anleitung für die Aufstellung von provisorischen Wirthschaftsplänen auszuarbeiten und dem Komite zur Prüfung und weiteren Behandlung vorzulegen.

Da das eidgenöss. Departement für Handel und Landwirthschaft das Gesuch des Komitees ablehnend beantwortete, so wurde nachträglich auf schriftlichem Wege beschlossen: die Kantonsregierungen im eidg. forstlichen Aufsichtsgebiet anzufragen, ob sie geneigt wären, an einer Besprechung der oben bezeichneten vier Vorlagen durch sachverständige Abgeordnete Theil zu nehmen und die Ergebnisse dieser Besprechung einer näheren Prüfung zu unterstellen.

Es geschah dieses durch folgendes Schreiben:

Der schweizerische Forstverein, dessen Aufgabe in der Förderung unserer Forstwirthschaft besteht, hat sich seit seiner Gründung nicht nur mit wirthschaftlichen, sondern auch mit organisatorischen Fragen beschäftigt und den Ergebnissen seiner dießfälligen Berathungen bei den Behörden Geltung zu verschaffen gesucht. Seit Erlass des eidgenössischen Forstgesetzes hat er sich in letzterer Richtung namentlich folgende Aufgaben gestellt und dieselben theils einläßlich berathen, theils erst vorbereitet:

1. Die Einführung und Organisation des forstlichen Versuchswesens in forstlicher und meteorologischer Richtung;
2. Die Feststellung von Minimalforderungen für die Vermessung der Gebirgswaldungen im Sinne möglichster Vereinfachung des Vermessungsgeschäftes;
3. Die Aufstellung einheitlicher Vorschriften für die Anfertigung der provisorischen Wirthschaftspläne;
4. Die Einführung gemeinschaftlicher Prüfungen für den Staatsforstdienst.

Mit der ersten Aufgabe beschäftigen sich die Bundesbehörden bereits; das eidgenössische Departement für Handel und Landwirthschaft hat einen Entwurf zur Organisation des Versuchswesens zur Vorlage an den Bundesrath und die Bundesversammlung vorbereitet (siehe Schweiz. Zeit-

schrift f. d. Forstwesen, Jahrgang 1879, Seite 81). Dieser Entwurf entspricht im Allgemeinen den Wünschen und Ansichten des Forstvereins, das ständige Komitee des letzteren hält aber dafür, es sollte den Kantonen in der das Versuchswesen leitenden Kommission eine stärkere Vertretung eingeräumt und, wenigstens bei den meteorologischen Beobachtungen, eine größere Quote der Kosten durch den Bund übernommen werden.

Die zweite Aufgabe ist vom Verein in zwei Versammlungen besprochen und so weit es seinerseits möglich ist, zum Abschluß gebracht worden. Die Vorschläge des Vereins gehen dahin, es möchten sich die Gebirgskantone zur Aufstellung einer gemeinschaftlichen Instruktion für die Vermessung der Gebirgswaldungen einigen und zwar in dem Sinne, daß durch dieselben wenigstens die Minimalforderungen geordnet würden. Letztere sind vom Vereine festgestellt und zwar so, daß die Vermessungskosten möglichst reduziert werden können.

Die dritte Aufgabe ist schon im Jahr 1877 besprochen und sodann in der letzten Vereinsversammlung in Neuenburg auf's Neue angeregt worden. Das ständige Komitee erhielt den Auftrag, die Angelegenheit in Verbindung mit Vertretern der beteiligten Kantone zu besprechen und nach besten Kräften zu fördern. — Durch das Zirkular des eidg. Departements für Handel und Landwirthschaft vom 10. Nov. d. J. werden die Kantonsregierungen an die Vollziehung des Art. 17 des eidg. Forstgesetzes gemahnt, und zwar ohne denselben eine nähere Anleitung über Form und Inhalt der provisorischen Wirthschaftspläne zu geben. Da über Form und Inhalt der provisorischen Wirthschaftspläne sehr verschiedene Ansichten bestehen, eine Lösung der Aufgabe nach gleichen Grundsätzen aber wünschenswerth wäre, so gelangte das ständige Komitee des Forstvereins an das eidg. Departement für Handel und Landwirthschaft mit dem Gesuch:

1. Es möchte das schweiz. Departement für Handel und Landwirthschaft sein Zirkular vom 10. November abhin so zu interpretiren gestatten, daß die Kantone nur zur Feststellung von Grundsätzen betreffend die organisatorischen Vorkehrungen, welche zur Aufstellung von provisorischen Wirthschaftsplänen nothwendig sind, aufgefordert werden.
2. Mit Bezug auf die Aufstellung einer forsttechnischen Instruktion wolle das Departement die Bestrebungen des schweiz. Forstvereins gut heißen und denselben seine geneigte Unterstützung angedeihen lassen.

Das Departement gab uns auf dieses Gesuch unterm 1. dß. eine ablehnende Antwort und weist zur Begründung derselben auf das Kreis schreiben und den Mangel an Kompetenz zur Erlassung einheitlicher

Vorschriften für die Aufstellung provisorischer Wirthschaftspläne hin, dasselbe wünscht aber den Bestrebungen des Forstvereins gleichwohl guten Erfolg.

Das ständige Komite wird nun einen Entwurf zu einer Instruktion für die Aufstellung möglichst einfacher provisorischer Wirthschaftspläne ausarbeiten und sich zugleich darüber aussprechen, in welcher Weise sich der Bund bei der Lösung dieser Aufgabe finanziell betheiligen könnte und sollte.

Eine unsern Verhältnissen entsprechende Lösung der vierten Aufgabe ist namentlich für die kleineren Kantone, die keine eigenen Prüfungen veranstalten können, von großer Bedeutung. Gegenwärtig wird vorausgesetzt, daß diejenigen Kandidaten den Forderungen des Art. 8 des eidg. Forstgesetzes genügen, welche das Diplom der schweiz. Forstschule besitzen. Damit ist zu Viel und zu Wenig gefordert. Zu Viel, weil das Diplom eine Auszeichnung für wissenschaftliche Leistungen sein soll, zu Wenig, weil für dessen Erwerbung ein Ausweis über die praktische Befähigung zur Ausübung des forstlichen Berufs nicht verlangt wird. Dieser Uebelstand könnte am besten durch Einführung gemeinschaftlicher Examen beseitigt werden; die dießjährige Versammlung des Forstvereins beauftragte daher das ständige Komite diejenigen Schritte zu thun, welche zur Erreichung dieses Zweckes geeignet erscheinen. Eine dießfällige Vorlage an die Kantonsregierungen wird vorbereitet.

Die Lösung dieser Aufgaben ist für die weitere Entwicklung unseres Forstwesens von so großer Bedeutung und ein gemeinsames Vorgehen so wünschbar, daß wir uns in Ausführung der Beschlüsse des Forstvereins erlauben, Ihnen den Vorschlag zu machen, es möchte dieselbe in einer Versammlung sachverständiger Abgeordneten sämtlicher betheiligten Kantone einläßlich berathen und das Ergebnis dieser Berathung den Kantonsregierungen zur Prüfung und Anbahnung gemeinschaftlicher Durchführung vorgelegt werden. Unsere Vorlagen werden wir Ihnen demnächst zusenden.

Recht dankbar wären wir Ihnen, wenn Sie uns gütigst mittheilen wollten, ob Sie geneigt seien, an eine solche Versammlung einen Abgeordneten zu senden.

M i t t h e i l u n g e n .

Die Aufforstungen in Frankreich. Laut einer Rede des Herrn Prof. Dr. A. von Seckendorff, gehalten in der gemeinsamen Forst-